



***Pflichtenheft
Gemeindepräsidium und
Gemeinderat***

PFLICHTENHEFT FÜR DAS GEMEINDEPRÄSIDIUM

1. Rechtliche Rahmenbedingungen

- 1.1 Übergeordnet gelten die rechtlichen Bestimmungen von Bund, Kanton und Gemeinde, insbesondere das Gemeindeorganisationsgesetz (GOG) und weitere Gemeindereglemente.
- 1.2 Sämtliche Personenbezeichnungen beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer.

2. Pflichten und Kompetenzen

- 2.1 Der Gemeindepräsident leitet die Gemeindegeschäfte, vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderates und erfüllt die ihm durch kantonales und kommunales Recht übertragenen Aufgaben (§ 62 GOG).
- 2.2 Er führt die Arbeits- und Terminplanung für die Gemeinderatsgeschäfte, steuert die sachliche und zeitliche Dringlichkeit und koordiniert die Öffentlichkeitsarbeit der Gemeinde.
- 2.3 Der Gemeindepräsident führt und koordiniert die Belange der Information und Kommunikation. Er wird dabei von den Gemeinderäten als Ressortvorsteher sowie vom Gemeindeschreiber unterstützt.
- 2.4 Der Gemeinderat ist das oberste leitende und vollziehende Organ der Gemeinde. Er vertritt die Gemeinde nach aussen. Der Gemeindepräsident führt mit dem Gemeindeschreiber namens des Gemeinderates die rechtsverbindliche Unterschrift (§ 42 GOG).
- 2.5 Kann der Gemeinderat nicht rechtzeitig einberufen werden, ist der Gemeindepräsident zu vorsorglichen Verfügungen und Anordnungen verpflichtet. Für die Stellvertretung gilt § 63 GOG. Solche Verfügungen hat er dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung zu unterbreiten (§ 64 Abs. 1 + 2 GOG).
- 2.6 Seine Aufgaben und Kompetenzen sind wie folgt beschrieben:
 - a) *allgemeine Aufsicht über alle Verwaltungsabteilungen, die Geschäftszweige des Gemeinderates und der Kommissionen;*
 - b) *eröffnet, leitet und schliesst die Verhandlungen der Gemeindeversammlung. Er sorgt für Ruhe und Ordnung und weist Personen, welche die Verhandlungen stören, weg (§ 23 GOG); er stimmt in der offenen Abstimmung nur bei Stimmengleichheit (§ 31 GOG).*
 - c) *leitet die Verhandlungen des Gemeinderates. Er nimmt an den Abstimmungen und Wahlen teil und trifft bei Stimmengleichheit den Stichentscheid (§ 45 GOG);*
 - d) *trägt Sorge für die ordnungs- und zweckmässige Koordination der gesamten Verwaltungstätigkeit;*
 - e) *Anordnung und Überwachung der Ausführung der Beschlüsse der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates;*
 - f) *Vorbereitung der Geschäfte für die Sitzungen des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung;*
 - g) *er führt pro Jahr mit jedem Gemeinderat ein Standortbestimmungsgespräch und eruiert, wie weitere Verbesserungen erzielt werden können.*
 - h) *Auf schriftliche Anfragen (Mail oder Post) erfolgt spätestens innert 48 Stunden eine erste Stellungnahme.*

- 2.7 Der Gemeindepräsident ist verantwortlich für die «Gemeindeentwicklung, Strategie und Information». In dieser Funktion pflegt er gute Kontakte zur Industrie und zum Gewerbe und setzt sich für eine nachhaltige Entwicklung der Wirtschaft unserer Gemeinde ein.
- 2.8 Er bearbeitet Angelegenheiten, die keinem Ressort zugewiesen werden können und übernimmt Spezialaufgaben, welche ihm von den Behörden der Gemeinde oder von übergeordneten Instanzen (Bund, Kanton) zugewiesen werden.
- 2.9 Der Gemeindepräsident vertritt den Gemeinderat nach aussen. Er nimmt als Repräsentant der Gemeinde Reichenburg an Anlässen teil, übermittelt dort Grussadressen des Gemeinderates und hält Ansprachen. In diese Aufgabe kann er auch den Gemeindevizepräsidenten einbinden.
- 2.10 Von Amtes wegen nimmt er an den Treffen mit dem Bezirksammann und der Gemeindepräsidenten der March teil.
- 2.11 Er fördert den Kontakt und die Zusammenarbeit mit den Gemeinden der Region, mit Zweckverbänden sowie mit dem Kanton.
- 2.12 Er legt zusammen mit dem Gemeinderat jeweils bis Ende Februar einen Jahresbericht vor, der einerseits in summarischer Form Auskunft über die Aktivitäten und die Geschäfte des Gemeinderates im abgelaufenen Jahr gibt und andererseits vorausschauend die Aktionsschwerpunkte des laufenden Jahres aufzeigt.
- 2.13 Er hat das Recht, an allen Sitzungen der Behörden und Kommissionen, denen er nicht als Mitglied angehört, mit beratender Stimme teilzunehmen (§ 59 GOG).
- 2.14 Er kann vom Gemeinderat in weitere Gremien delegiert werden.
- 2.15 Er kann dem Gemeindevizepräsidenten einzelne präsidiale Aufgaben übertragen.

3. Aufgaben und Pflichten des Gemeindevizepräsidenten

- 3.1 Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte den Vizepräsidenten, der bei Abwesenheit oder Verhinderung den Gemeindepräsidenten in dessen amtlichen Obliegenheiten vertritt. Ist auch der Vizepräsident verhindert, so tritt das vom Gemeinderat bestimmte Mitglied des Gemeinderates an seine Stelle (§ 63 GOG).
- 3.2 Der Gemeindevizepräsident führt im Verhinderungsfall des Gemeindepräsidenten das Gemeindepräsidium und nimmt sämtliche Aufgaben gemäss diesem Pflichtenheft wahr.

PFLICHTENHEFT FÜR DEN GEMEINDERAT

1. Rechtliche Rahmenbedingungen

- 1.1 Übergeordnet gelten die rechtlichen Bestimmungen von Bund, Kanton und Gemeinde, insbesondere das Gemeindeorganisationsgesetz (GOG) und weitere Gemeindereglemente.
- 1.2 Sämtliche Personenbezeichnungen beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer.

2. Pflichten und Kompetenzen

- 2.1 Der Gemeinderat ist das oberste leitende und vollziehende Organ der Gemeinde. Er vertritt die Gemeinde nach aussen (§ 42 GOG).
- 2.2 Kann der Gemeinderat nicht rechtzeitig einberufen werden, ist der Gemeindepräsident zu vorsorglichen Verfügungen und Anordnungen verpflichtet. Für die Stellvertretung gilt § 63 GOG. Solche Verfügungen hat er dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung zu unterbreiten.
Die gleiche Regelung gilt für vorsorgliche Verfügungen der Präsidenten von weiteren Behörden und Kommissionen, denen selbständigen Entscheidungsbefugnisse zukommen (§ 64 GOG).
- 2.3 Der Gemeinderat nimmt an allen Gemeinderatssitzungen und Gemeindeversammlungen teil. Dabei nimmt er an den Abstimmungen und Wahlen teil.
- 2.4 Seine Aufgaben und Kompetenzen sind wie folgt:
 - a) *Allgemeine Aufsicht über das verantwortliche Ressort und den zuständigen Verwaltungsangestellten.*
 - b) *Leert wöchentlich mindestens einmal sein Kommunikationsfach und überprüft / visiert offene Rechnungen. Diese werden sofort an die nächste Stelle weitergeleitet.*
 - c) *Führt wöchentliche Info- / Abspracherapporte mit dem zuständigen Verwaltungsangestellten und führt eine entsprechende Pendenzenliste, sodass er bestmöglich über den aktuellen Stand in seinem zuständigen Ressort im Bilde ist.*
 - d) *Auf persönliche schriftliche Anfragen (Mail oder Post) erfolgt spätestens innert 3 Arbeitstagen eine erste schriftliche Stellungnahme.*
 - e) *Korrespondenzen mit Anträgen / Wünschen zuhanden des Ressorts werden durch den Verwaltungsangestellten mit einem Kanzleischreiben bestätigt und vom zuständigen Gemeinderat priorisiert und entsprechend in die Ressort-Pendenzenliste aufgenommen.*
 - f) *Der Gemeinderat bestimmt zusammen mit dem Verwaltungsangestellten die Traktanden für die Ressort-Sitzungen und ist verantwortlich, dass diese Sitzungen rechtzeitig einberufen werden und die benötigten Unterlagen rechtzeitig einsehbar sind.*
 - g) *Für das rechtzeitige Erstellen und Einreichen eines realistischen Budgets für das kommende Rechnungsjahr ist der entsprechende Gemeinderat (unter Beihilfe der Verwaltungsangestellten) verantwortlich. Dieses Budget muss vor dem Einreichen beim Gemeinderat zuerst durch die Kommission behandelt und verabschiedet werden.*
 - h) *Die Einhaltung des Budgets resp. das rechtzeitige Einholen von Nachtragskrediten unterliegt der Verantwortung des zuständigen Ressortleiters.*
- 2.5 Der Gemeinderat ist mitverantwortlich für die Gemeindeentwicklung, die Strategie und die Information. Er bringt sich entsprechend im Gesamtgemeinderat und anlässlich der jährlichen Klausurtagung ein.
- 2.6 Der Gemeinderat legt jeweils anlässlich der Rechnungsgemeinde einen Jahresbericht vor, der in summarischer Form Auskunft über die Aktivitäten und die Geschäfte des entsprechenden gemeinderätlichen Ressorts des abgelaufenen Geschäftsjahrs gibt.
- 2.7 Anlässlich der Budgetgemeinde werden andererseits vorausschauend die Ziele des entsprechenden Ressorts für das kommende Jahr aufzeigt.